



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Februar 2010, Nr. 3

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten	50
Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten	51
Bezeichnung der Vollzugsanstalten sowie deren Leiter und Leiterinnen.....	52
Mitteilungen in Strafsachen; hier: Ärztliche Gutachten über den Geisteszustand einer Person.....	52
Organisationsstatut für das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg.....	52

Bekanntmachungen

Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW).....	59
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen	76

Personalnachrichten	77
----------------------------------	----

Stellenausschreibungen	80
-------------------------------------	----

Allgemeine Verfügungen

Nr. 7 Dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten

AV d. JM vom 7. Januar 2010 (2000 - Z. 155)
- JMBl. NRW S. 50-

Die AV d. JM vom 20. Januar 1972 (2000 - I B. 155.1) - JMBl. NRW S. 39 - wird wie folgt geändert:

I.

1.
In Satz 1 vor Abschnitt I wird die Angabe "§ 104 Abs. 1 LBG" durch " § 93 Abs. 1 LBG" ersetzt.

2.
Abschnitt I erhält folgende Fassung:

"1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind dienstlich zu beurteilen

- a) während der Probezeit regelmäßig jeweils nach 6 und 18 Monaten nach der Einstellung oder Übernahme sowie rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit,
- b) bei jeder Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamtsamt,
- c) vor und nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung und bei Versetzungen,
- d) in regelmäßigen Zeitabständen.

2. Verkürzt sich die Probezeit durch anrechenbare Zeiten (§ 7 LVO) so weit, dass die unter Nr. 1 Buchstabe a genannten Zeiträume nicht eingehalten werden können, ist die erste Beurteilung nach der Hälfte der individuellen Probezeit, spätestens aber nach 6 Monaten nach der Einstellung oder Übernahme, anzufertigen. Die zweite Beurteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erstellen.

Vor Ablauf der Probezeit ist in der Beurteilung festzustellen, ob sich der Beamte in vollem Umfang bewährt hat. Wenn sich der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat, ist dies festzustellen.

3. Die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages bei einem anderen Gericht oder einer anderen Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gilt nicht als Abordnung oder Versetzung im Sinne von Nr. 1 Buchstabe c.

4. Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt für den höheren und gehobenen Dienst nach Beendigung der Probezeit alle 4 Jahre, und zwar für Beamte des höheren Dienstes erstmalig seit Januar 1973, für Beamte des gehobenen Dienstes erstmalig seit Januar 1976.

5. Eine regelmäßige dienstliche Beurteilung erfolgt nicht für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben."

3.
In Abschnitt III Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 14 JAG" durch "§ 17 JAG" ersetzt.

II.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nr. 8 Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten

AV d. JM vom 13. Januar 2010 (5600 - Z. 55)
- JMBl. NRW S. 51-

1

Die AV d. JM vom 6. Juli 2001 (5600 - I B. 55) - JMBl. NRW S. 191 - wird wie folgt geändert:

1.1

Die Überschrift in Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

1.1.1

Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.

1.1.2

Die Angabe „§ 625 ZPO“ wird durch die Angabe „§ 138 FamFG“ ersetzt.

1.2

Abschnitt IV. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.2.1

Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.

1.2.2

Die Angabe „§ 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ wird durch die Angabe „§ 59 RVG“ ersetzt.

1.3

In Abschnitt VI. wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ jeweils durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.

2

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**Nr. 9 Bezeichnung der Vollzugsanstalten
sowie deren Leiter und Leiterinnen
AV d. JM vom 07.01.2010 (4402 – IV. 66) - JMBl. NRW S. 52 -**

Die AV des JM vom 27.12.1990 (4402 - IV B. 66) – JMBl. NW 1991 S. 25 – wird geändert.

I.

Abschnitt III Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte sowie die Anstaltsgeistlichen verwenden in rein ärztlichen bzw. rein seelsorglichen Angelegenheiten den Briefkopf zu Nr. 3 mit einem entsprechenden Zusatz (z.B. „Die Anstaltsärztin/Der Anstaltsarzt“, „Oberpfarrer/Oberpfarrerin“).

II.

Diese AV tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2010 in Kraft.

**Nr. 10 Mitteilungen in Strafsachen;
hier: Ärztliche Gutachten über den Geisteszustand einer Person**

**AV d. JM vom 14. Januar 2010 (1431 - III A. 19)
- JMBl. NRW S. 52-**

Die Allgemeine Verfügung vom 1. April 1960 (1431 - III A. 19) - JMBl. NRW S. 85 - hebe ich auf.

**Nr. 11 Organisationsstatut für das Justizvollzugs-
krankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg
AV d. JM vom 07.01.2010 (4402 - IV. 106) - JMBl. NRW S. 52 -**

1

Status, Name

1.1

Das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in 58730 Fröndenberg ist als Justizvollzugsanstalt eine Einrichtung des Landes. Ihm obliegt als Anstaltskrankenhaus (§ 65 Abs. 1 StVollzG, § 69 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 24 Abs. 4 UVollzG NRW) die ambulante und stationäre

re Untersuchung und Behandlung akuter Krankheiten von Gefangenen und Sicherungsverwahrten.

1.2

Es führt die Bezeichnung: "Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen".

2

Dienst- und Fachaufsicht

2.1

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen führt die Aufsicht über das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen.

2.2

Die Fachaufsicht über die Ärztinnen und Ärzte des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen üben die an der Aufsicht über die Gesundheitsfürsorge zu beteiligten Ärztinnen und Ärzte des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen aus.

3

Gliederung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen

Das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen ist in einen Krankenhausbereich und in einen vollzuglichen Bereich gegliedert.

3.1

Zum Krankenhausbereich zählen die für die medizinische Versorgung erforderlichen Bereiche, namentlich die Bettenstationen, die Operations- und Ambulanzbereiche und die entsprechenden Funktionseinheiten, die Versorgungsbereiche sowie die Haushaltsabteilung (einschl. Küche) und Bauverwaltung.

3.2

Zum vollzuglichen Bereich zählen die Bereiche "Allgemeiner Vollzugsdienst" (einschl. Kammer und Fahrdienst) und "Fachdienste" (mit Ausnahme des medizinischen Dienstes) sowie die Verwaltung des Justizvollzugskrankenhauses (mit Ausnahme der Haushaltsabteilung und Bauverwaltung). Dem vollzuglichen Bereich angegliedert ist ferner die Mutter-Kind-Einrichtung.

4

Gliederung des Krankenhausbereiches

Im Krankenhausbereich des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen sind folgende Fachabteilungen eingerichtet:

4.1

Chirurgische Abteilung. Der Chirurgischen Abteilung ist die Zentralsterilisation und der Bereich Physikalische Behandlung zugeordnet.

4.2

Innere Abteilung. Der Inneren Abteilung ist das klinische Labor und die Röntgenabteilung zugeordnet. Eine Bettenstation der Inneren Abteilung wird als Infektionsstation betrieben.

4.3

Abteilung für Anästhesie. Der Abteilung für Anästhesie ist die Intensivbehandlungseinheit zugeordnet. Die Behandlung der auf der Intensivbehandlungseinheit untergebrachten Patienten erfolgt interdisziplinär.

4.4
Psychiatrische Abteilung.

5 Leitung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen

5.1
Die Leiterin oder der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind Beamte oder Beamtinnen des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Sie werden vom Justizministerium bestellt.

5.2
Die Leiterin oder der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen vertritt das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen nach außen. Sie oder er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug (Gesamtverantwortung). Bestimmte Aufgabenbereiche können anderen Bediensteten des Krankenhauses zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung übertragen werden.

5.3
Die Leiterin oder der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Bediensteten dieses Krankenhauses.

6 Leitung des Krankenhausbereiches des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen

Der Krankenhausbereich des Justizvollzugskrankenhauses hat eine eigenständige Leitung. Sie besteht aus der Kaufmännischen Leiterin oder dem Kaufmännischen Leiter (Nummer 6.1) und der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor (Nummer 6.2). Die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter hat den Vorsitz in der Krankenhausleitung. Sie oder er übt die ihr oder ihm obliegende Funktion im Benehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor aus.

6.1
Die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter wird durch das Justizministerium bestellt.

6.1.1
Zu den Aufgaben der Kaufmännischen Leiterin oder des Kaufmännischen Leiters gehören insbesondere

6.1.1.1
die Entscheidungen über die arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhausbereiches mit Ausnahme disziplinarrechtlicher Entscheidungen nach dem Landesdisziplinargesetz sowie beamtenrechtlicher Beurteilungen, die jeweils der Leiterin oder dem Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen vorbehalten bleiben; die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter trifft die ihr oder ihm obliegenden Entscheidungen über die arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Auftrag der Leiterin oder des Leiters des Justizvollzugskrankenhauses; soweit die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter in arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhausbereiches tätig wird, ist sie oder er der Leiterin oder dem Leiter der Hauptgeschäftsstelle sowie den dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern vorgesetzt,

6.1.1.2

die Organisation und Sicherstellung des reibungslosen Geschäftsablaufs des Krankenhausbereiches, die Optimierung der Verwaltungsabläufe sowie die Steuerung des Personal- und Organisationsentwicklungsprozesses in diesem Bereich; hierzu gehört unter anderem die Organisation der einzelnen Arbeitsplätze und Dienstposten einschl. der Festlegung der jeweiligen Aufgabenzuschnitte,

6.1.1.3

die Organisation, Leitung und Verantwortung des Haushalts- und Bauwesens im Justizvollzugs-krankenhaus; der Aufgabenbereich umfasst die wirtschaftliche Steuerung der gesamten Einrichtung, insbesondere des Krankenhausbereiches. Die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter ist insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Haushaltsabteilung und Bauverwaltung.

6.1.2

Die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter darf dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar berichten.

6.2

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wird aus dem Kreis der Leitenden Ärztinnen oder Leitenden Ärzte der eingerichteten Fachabteilungen widerruflich durch das Justizministerium bestellt.

6.2.1

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des ärztlichen und pflegerischen Personals, des sonstigen medizinischen Assistenzpersonals sowie ihrer/seiner Vorzimmerkraft.

6.2.2

Zu den Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehören insbesondere,

6.2.2.1

die Zusammenarbeit der Fachabteilungen und der bei der medizinischen Behandlung mitwirkenden Dienste einschließlich der medizinischen Versorgungsdienste zu koordinieren und sicherzustellen,

6.2.2.2

grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung von Dienstplänen (einschließlich des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft), Urlaubsplänen und Arbeitsabläufen für den ärztlichen, pflegerischen (insoweit im Benehmen mit den Leitenden Ärztinnen oder Leitenden Ärzten der weiteren Fachabteilungen und der Leitenden Pflegekraft) und sonstigen medizinischen Assistenzbereich zu treffen; die Regelungen sind der Kaufmännischen Leiterin oder dem Kaufmännischen Leiter zur vorherigen Zustimmung vorzulegen,

6.2.2.3

die Wahrung der gesetzlichen Verpflichtungen im medizinischen Bereich, die Krankenhaushygiene einschließlich der Gesundheitsüberwachung der Bediensteten sowie die Überwachung und Durchführung aufsichts- oder gesundheitsbehördlicher Anordnungen sicherzustellen,

6.2.2.4

Grundsätze über die ärztlichen Aufzeichnungen und die ärztliche Dokumentation einschließlich der damit verbundenen Datenverarbeitung und des Datenschutzes aufzustellen,

6.2.2.5

die Zusammenarbeit mit den Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten, den für eine Fach- oder Notfallhilfe in Betracht kommenden Krankenhäusern und dem ärztlichen Dienst außerhalb des Vollzuges sowie den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens zu fördern und zu gewährleisten,

6.2.2.6

die wirtschaftliche und sparsame Verwendung des medizinischen Sachbedarfs zu regeln und zu überwachen,

6.2.2.7

die Fort- und Weiterbildung der ärztlichen sowie der im pflegerischen Bereich und im sonstigen medizinischen Assistenzbereich tätigen Bediensteten im Benehmen mit der Kaufmännischen Leiterin oder dem Kaufmännischen Leiter und der Leiterin oder dem Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen zu koordinieren,

6.2.2.8

bei der Ermittlung der Personalausstattung für den ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie den sonstigen medizinischen Assistenzbereich mitzuwirken,

6.2.2.9

die Erfassung von medizinischen und kaufmännischen Kennzahlen, Abrechnungs- und Controllingdaten durch das medizinische Personal und das sonstige medizinische Assistenzpersonal sicherzustellen.

7.

Ärztliche Leitung einer Fachabteilung

7.1

Die Leitende Ärztin oder der Leitende Arzt einer Fachabteilung und die ständige Vertretung wird vom Justizministerium bestellt.

7.2

Die Leitende Ärztin oder der Leitende Arzt einer Fachabteilung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des ärztlichen und pflegerischen Personals sowie des sonstigen medizinischen Assistenzpersonals der Abteilung.

7.3

Die Leitende Ärztin oder der Leitende Arzt einer Fachabteilung ist verantwortlich für die Behandlung der Patienten der Abteilung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten.

7.4

Zu den Aufgaben der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes einer Fachabteilung gehört insbesondere,

7.4.1

Dienstpläne (einschließlich der Bereitschaftsdienste und der Rufbereitschaft) und Urlaubspläne für den ärztlichen Bereich und das sonstige medizinische Assistenzpersonal aufzustellen sowie Arbeitsabläufe in diesem Bereich zu regeln; die Pläne und Regelungen sind der Krankenhausleitung zur Zustimmung vorzulegen,

7.4.2

für die Fortbildung des ärztlichen Personals und des sonstigen medizinischen Assistenzpersonals zu sorgen. Konsiliarisch zugezogene Ärztinnen oder Ärzte tragen die Verantwortung für ihr ärztliches Handeln selbst.

7.5

Erfolgt die Behandlung auf der interdisziplinär genutzten Intensivbehandlungsabteilung, ist die Leitende Ärztin oder der Leitende Arzt der Fachabteilung verantwortlich, soweit nicht die Leitende Ärztin oder der Leitende Arzt der Abteilung für Anästhesie fachlich zuständig ist.

8

Kooperation in Bezug auf die Behandlung von psychiatrisch kranken Gefangenen (Psychiatrische Abteilung)

In dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen ist in der Psychiatrischen Abteilung (Nummer 4.4) gestelltes Personal tätig. Insoweit gelten die Regelungen des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster vom 01.02.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

9

Nicht hauptamtliche fachärztliche Kräfte

In dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen sind nicht hauptamtliche fachärztliche Kräfte weiterer medizinischer Fachrichtungen tätig, die Patienten mit anderen Erkrankungen als denjenigen behandeln, die unter die unter Nummer 4.1 bis 4.3 aufgeführten Fachrichtungen zu fassen sind.

9.1

Eine gegebenenfalls erforderliche stationäre Aufnahme erfolgt auf den Bettenstationen der unter Nummer 4.1 bis 4.3 aufgeführten Abteilungen.

9.2

Nicht hauptamtliche fachärztliche Kräfte medizinischer Fachrichtungen, die nicht unter die unter Nummer 4.1 bis 4.3 aufgeführten Fachrichtungen zu fassen sind, tragen die Verantwortung für ihr fachliches ärztliches Handeln selbst.

9.3

Erfolgt die Behandlung auf der interdisziplinär genutzten Intensivbehandlungsabteilung, ist die Leitende Ärztin oder der Leitende Arzt der Abteilung für Anästhesie verantwortlich, soweit nicht die nicht hauptamtliche fachärztliche Kraft fachlich zuständig ist.

10

Leitende Pflegekraft

10.1

Die Leitende Pflegekraft und ihre Stellvertretung werden von der Krankenhausleitung bestellt.

10.2

Die Leitende Pflegekraft ist verantwortlich für den Dienst im pflegerischen Bereich des Krankenhauses und wirkt auf die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der pflegerischen Versorgung hin. Sie ist insoweit weisungsbefugt.

10.3

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere,

10.3.1

Dienstpläne (einschließlich der Bereitschaftsdienste und der Rufbereitschaft) und Urlaubspläne für den pflegerischen Bereich aufzustellen sowie Arbeitsabläufe im pflegerischen Bereich zu regeln; die Pläne und Regelungen sind der Krankenhausleitung zur Zustimmung vorzulegen,

10.3.2

für die Fort- und Weiterbildung des gesamten Pflegepersonals zu sorgen,

10.3.3

bei der Ermittlung der Personalausstattung für den pflegerischen Bereich mitzuwirken,

10.3.4

die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der pflegerischen Verbrauchs- und Gebrauchsgüter zu regeln und zu überwachen.

11

Krankenhauskonferenz

Die Leiterin oder der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen beruft in regelmäßigen Abständen eine Krankenhauskonferenz ein, an der neben ihr oder ihm der Kaufmännische Leiter oder die Kaufmännische Leiterin, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter teilnehmen. Bei Bedarf kann die Leiterin oder der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen weitere Personen hinzuziehen.

12

Anwendung der DOG

Die Vorschriften der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Organisationsstatut etwas anderes ergibt.

13

Zeichnungsformen

13.1

Die Leiterin oder der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen führt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Die Leiterin/Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen“.

13.2

Die Vertreterin oder der Vertreter zeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sowie die Sachbearbeiterinnen und die Sachbearbeiter zeichnen in Verwaltungssachen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

13.3

Der übrige Schriftverkehr der Justizvollzugsanstalt wird unter dem Briefkopf „Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen“ geführt.

13.4

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die Leitende Ärztin oder der Leitende Arzt einer Fachabteilung, die Anstaltsgeistlichen und die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter verwenden in rein ärztlichen bzw. rein seelsorglichen bzw. rein kaufmännischen Angelegenheiten den Briefkopf nach Nummer 13.3 mit einem entsprechenden Zusatz (z.B. „Die Leitende Ärztin/Der Leitende Arzt der ... Abteilung“, „Die Kaufmännische Leiterin/Der Kaufmännische Leiter“). Nummer 6.1.1.1 bleibt unberührt.

14

Funktion des oder der Beauftragten für den Haushalt

Die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter wird als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen bestellt (§ 9 LHO).

15

In-Kraft-Treten, Aufhebungsvorschrift

Diese AV tritt mit Wirkung vom 15.01.2010 in Kraft. Die AV d. JM vom 5. Juli 1985 (4402 - IV B. 106), JMBl. NW S. 170, in der Fassung vom 18. Dezember 2007, tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungen

**Nr. 2 Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW)
Gem. RdErl. d. JM (4201 – III. 18), d. IM (4 – 62.12.03) und d. MAGS (III B 1 – 1211.4
(KURS)) vom 13. Januar 2010 - JMBl. NRW S. 59-**

Die als Anlage beigefügte Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW) tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Anlage zum Gem. RdErl. d. JM (4201 – III. 18), d. IM (4 – 62.12.03) und d. MAGS (III B 1 – 1211.4 (KURS)) vom 13. Januar 2010

**Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen
- KURS NRW -**

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Zielgruppe
3. Risikogruppen und Einstufung
4. Beteiligte Stellen
5. Verfahrensablauf
 - a) Regelmäßiger Unterrichtsverlauf bei Entlassung
 - b) Fälle mit Bezug zu Stellen außerhalb Nordrhein-Westfalens und sonstige Fälle
6. Verfahrensablauf bei den Polizeibehörden
 - a) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
 - b) Kreispolizeibehörden
7. Fallkonferenz
8. Einbeziehung von Altfällen
9. Zusammenarbeit im Übrigen
10. Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung
 - a) Datenübermittlung vom Justizvollzug zur Vollstreckungsbehörde
 - b) Datenübermittlung von der Maßregelvollzugseinrichtung zur Vollstreckungsbehörde
 - c) Datenübermittlung von der Vollstreckungsbehörde zur Polizei
 - d) Datenübermittlung von der Führungsaufsichtsstelle zur Polizei
 - e) Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden
 - f) Datenübermittlung von der Polizei an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen
11. Evaluierung

Anlage 1

Anlage 2

1. Einleitung

Rückfallgefährdete Sexualstraftäter bedeuten für die Gesellschaft ein großes Risiko.

Der Umgang mit solchen Sexualstraftätern stellt Polizei und Justiz vor große Herausforderungen. Die Öffentlichkeit erwartet mit Blick auf die bei einem Rückfall betroffenen hochwertigen Rechtsgüter (Leben, Leib, sexuelle Selbstbestimmung), dass das Risiko der Begehung neuer - insbesondere einschlägiger - Straftaten soweit wie möglich gemindert wird. Um dem berechtigten Bedürfnis nach wirksamem Schutz vor Rückfalltaten bestmöglich nachzukommen, kann es im Einzelfall erforderlich sein, neben den justiziellen, auf Resozialisierung und Kontrolle ausgerichteten Maßnahmen der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Ziel dieser Konzeption ist die Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftätern durch Standardisierung und verbindliche Ausgestaltung der bereits bestehenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Polizei. Zur Koordinierung wird beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine Zentralstelle eingerichtet.

2. Zielgruppe

a)
Zielgruppe des Konzepts sind Personen, die

- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 StGB) oder
- wegen eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) mit sexueller Motivation, auch wenn diese erst nach der Verurteilung erkennbar geworden ist, oder
- wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen vorsätzlichen Vollrausches (§ 323a StGB)

verurteilt worden sind und bei ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug kraft Gesetzes (§ 68f Abs. 1 Satz 1 StGB) oder infolge gerichtlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB) unter Führungsaufsicht stehen.

b)
Hinzu kommen wegen einer der unter 2 a) aufgeführten Straftaten Verurteilte, die kraft Gesetzes gemäß § 67b Abs. 2, § 67c oder § 67d Abs. 2 bis 6 StGB unter Führungsaufsicht stehen. Die von diesem Personenkreis zu erwartenden Risiken sind ambivalent zu bewerten. So wird zum Beispiel eine weitere Vollstreckung der Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzuges nur zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Gleichwohl tritt mit der Aussetzung Führungsaufsicht ein.

3. Risikogruppen und Einstufung

a)
Nicht bezüglich aller rückfallgefährdeten Personen sind dieselben personal- und auch zeitintensiven Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig. Um Art und Umfang der nach der Entlassung erforderlichen präventiven Maßnahmen bestimmen zu können, sollen diese Personen

Risikogruppen zugeordnet werden. Für die Einstufung sind unter anderem folgende Kriterien von Bedeutung:

Täterbezogene Kriterien:

- einschlägige Vorstrafen
- Steigerung der Sexualdelinquenz
- Alter bei (erstem) Sexualdelikt
- Beziehungsproblematik
- eigene Opfererfahrung im Bereich der Sexualdelinquenz
- bekannte psychische Erkrankungen / Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen
- frühere therapeutische Interventionen

Tatbezogene Kriterien:

- Art und Schwere der begangenen Tat
- Gewaltausübung bei der Tat
- Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer / Opferausswahl
- Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer
- Anzahl der Opfer / Taten
- Suchtmittelproblematik

Vollzugliche Entwicklung:

- therapeutische / behandlerische Maßnahmen
- Auffälligkeiten während des Vollzuges
- Vollzugslockerungen
- Entlassungsentscheidung
- Entlassungssituation / sozialer Empfangsraum.

b)

Es werden drei Risikogruppen unterschieden:

Risikogruppe A

In dieser Risikogruppe werden Verurteilte erfasst, bei denen zu befürchten ist, dass sie jederzeit erneut eine erhebliche einschlägige Straftat begehen. Es liegen wenige stabile bzw. keine das Rückfallrisiko mindernde Bedingungen vor. Deshalb ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

Risikogruppe B

In diese Risikogruppe werden Verurteilte aufgenommen, bei denen zu befürchten ist, dass sie bei Gefährdung oder Wegfall zurzeit angenommener vorbeugend wirksamer Bedingungen erneut eine einschlägige Straftat begehen. Ohne diese vorbeugend wirkenden Bedingungen ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

Risikogruppe C

In dieser Risikogruppe werden alle Verurteilten erfasst, die nicht in die Risikogruppen A oder B fallen.

c)

Die erstmalige Einstufung in eine der drei Risikogruppen erfolgt bei der Entlassung aus dem Justizvollzug durch die Justizvollzugsanstalt, bei der Entlassung aus dem Maßregelvollzug durch die Einrichtung des Maßregelvollzuges.

Die Einstufung durch die Justizvollzugsanstalt orientiert sich an den Kriterien, die sich aus dem „Merkblatt zur Erstellung von Kriminalprognosen“ zu dem „Leitfaden für die Entscheidungen über die Verlegung in den offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub“ ergeben.

Für den Maßregelvollzug gelten bei der Einstufung die Leitlinien für die Begutachtung und Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 3 MRVG NRW. Da eine Maßregel nur zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird, erfolgt hier in der Regel initial eine Zuordnung in die Risikogruppe C.

d)

Die Einstufung in eine bestimmte Risikogruppe ist nicht abschließend. Neue Erkenntnisse können zu einer Neubewertung führen. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Risikogruppe wird insbesondere in Betracht kommen, wenn neue stabilisierende Faktoren (wie z. B. stabile soziale Bindungen, Aufnahme oder erfolgreiche Durchführung von Therapiemaßnahmen) vorliegen. Eine Zuordnung zu einer höheren Risikogruppe kann insbesondere dann vorzunehmen sein, wenn neue Erkenntnisse über destabilisierende Faktoren (wie z.B. Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht, Missbrauch von Suchtmitteln, Verlust von Arbeitsplatz oder Wohnung, Zerbrechen einer Beziehung oder Abbruch sonstiger sozialer Kontakte) vorliegen.

Über Neubewertungen stimmen sich die beteiligten Stellen im Rahmen einer Fallkonferenz (vgl. dazu Abschnitt 7) ab. Eine aufgrund der Fallkonferenz erfolgte Neubewertung teilt die Kreispolizeibehörde unverzüglich der Zentralstelle mit.

4.

Beteiligte Stellen

Beteiligte Stellen sind je nach Fallkonstellation und Zuständigkeit

- Justizvollzugsanstalt
- Einrichtung des Maßregelvollzuges
- forensische Ambulanz
- Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Jugendrichter als Vollstreckungsleiter)
- Staatsanwaltschaft
- Landeskriminalamt NRW
- Kreispolizeibehörde
- Führungsaufsichtsstelle / Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht).

5.

Verfahrensablauf

a)

Regelmäßiger Unterrichtsverlauf bei Entlassung

(1)

Spätestens vier Monate vor der Entlassung einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person leitet die Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Einrichtung des Maßregelvollzugs der Vollstreckungsbehörde aussagekräftige Unterlagen zu, insbesondere

Justizvollzugsanstalt:

- Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt zur Strafaussetzung zur Bewährung, zur Führungsaufsicht, zur Gewährung von Vollzugslockerungen

- Gutachten zu Vollzugslockerungen oder gemäß § 454 Abs. 2 StPO
- Einstufung in eine der Risikogruppen, versehen mit dem Hinweis "KURS NRW" - dazu dient das als Anlage 1 beigefügte Formular;

Einrichtung des Maßregelvollzugs:

- Ergebnis des letzten Gutachtens gemäß § 16 Abs. 3 MRVG NRW
- letzte Stellungnahmen der Klinik an die Strafvollstreckungskammer
- Einstufung in eine der Risikogruppen, versehen mit dem Hinweis "KURS NRW" und auf die voraussichtlich zuständige forensische Ambulanz; dazu dient das als Anlage 1 beigefügte Formular.

Zugleich informiert die Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Einrichtung des Maßregelvollzugs das Landeskriminalamt NRW von der Absendung der Unterlagen und unterrichtet den Betroffenen von seiner Aufnahme in KURS NRW.

(2)

Von der anstehenden Entlassung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Führungsaufsichtsstelle und das Landeskriminalamt NRW mindestens drei Monate vor der Entlassung. Dabei übermittelt die Vollstreckungsbehörde Kopien

- des dem Strafvollzug beziehungsweise Maßregelvollzug zugrunde liegenden Urteils und
- der unter Abschnitt 5 a) (1) aufgezählten, von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Einrichtung des Maßregelvollzugs zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Gemäß § 54a Abs. 2 Satz 2 StVollstrO unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Führungsaufsichtsstelle über ihre - drei Monate vor der Entlassung gegenüber dem Gericht abzugebende - Stellungnahme zu der Frage, ob die Maßregel der Führungsaufsicht wegen verbesserter Sozialprognose gemäß § 68f Abs. 2 StGB entfallen kann. Der Abschrift der Stellungnahme sind Abschriften des Urteils und der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt beizufügen.

(3)

Die Vollstreckungsbehörde übersendet dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich eine Ablichtung des rechtskräftigen Führungsaufsichtsbeschlusses. Die Führungsaufsichtsstelle teilt dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich mit, wer die zuständige Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht) ist.

(4)

Die Führungsaufsichtsstelle kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463a Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Führungsaufsichtsstelle bittet daher zu Beginn der Führungsaufsicht das Landeskriminalamt NRW, ihr unverzüglich alle polizeilichen Erkenntnisse über die rückfallgefährdete Person mitzuteilen.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft, ob die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht ergänzt oder geändert werden sollten und gibt gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Gericht ab.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft in jedem Einzelfall eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 StPO.

Die Führungsaufsichtsstelle, forensische Ambulanz und das Landeskriminalamt NRW unterrichten sich über bevorstehende oder vollzogene Wohnsitzwechsel der rückfallgefährdeten Person; weiter gehende Mitteilungsmöglichkeiten (z.B. nach § 30 PoIG NRW) bleiben unberührt.

(5)

Die Staatsanwaltschaft informiert das Landeskriminalamt NRW, wenn ihr auf anderem Wege (z.B. aus einem neuen Ermittlungsverfahren gegen die rückfallgefährdete Person) Tatsachen bekannt werden, die auf eine Gefahrenlage hinweisen.

(6)

Die Vollstreckungsbehörde teilt dem Landeskriminalamt NRW umgehend die Beendigung der Führungsaufsicht mit.

(7)

Bei den wechselseitigen Unterrichtungen ist - soweit rechtlich zulässig - vorrangig die elektronische Post zu nutzen. Die Übermittlungen sind mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „KURS NRW“ zu versehen.

(8)

Mit dem Ende der Führungsaufsicht enden auch die Maßnahmen nach dieser Konzeption.

b)

Fälle mit Bezug zu Stellen außerhalb Nordrhein-Westfalens und sonstige Fälle

Es sind Konstellationen denkbar, in denen der oben beschriebene Unterrichtsverlauf nicht einhaltbar ist, weil nicht alle beteiligten Stellen ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben. In solchen Fällen sind von den in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Stellen Mitteilungen so vorzunehmen, wie es der Zielsetzung dieser Konzeption sowie den üblichen Unterrichtsverläufen am ehesten entspricht. Dies soll anhand folgender Konstellationen, die in der Praxis die Hauptfälle darstellen dürften, verdeutlicht werden:

(1)

Steht die Entlassung einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Einrichtung des Maßregelvollzuges in Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland an, so erfasst das Landeskriminalamt NRW die Person. Es teilt dem Landeskriminalamt des anderen Landes die bevorstehende Entlassung mit. Dabei übersendet es die unter Abschnitt 5 a) (1) aufgezählten, von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Einrichtung des Maßregelvollzugs zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sobald verifiziert ist, dass die Person ihren Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens genommen hat, liegt die Federführung beim aufnehmenden Bundesland.

(2)

Wird eine der Zielgruppe zuzurechnende Person aus der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Bundeslandes nach Nordrhein-Westfalen entlassen, unterrichtet die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich das Landeskriminalamt NRW. In diesen Fällen bittet das Landeskriminalamt NRW die zuständige Behörde in dem anderen Bundesland, soweit noch nicht vorhanden, Abschnitt 5 a) (1) entsprechende Unterlagen zu übersenden und veranlasst die Unterrichtung des Betroffenen von seiner Aufnahme in KURS NRW. Gleiches gilt, wenn die Führungsaufsicht über eine der Zielgruppe zuzurechnende Person aus einem anderen Bundesland übernommen wird.

Liegt in einem solchen Fall eine Einstufung in eine Risikogruppe nicht vor, ist diese von der Fallkonferenz in entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Abschnitt 3 d) vorzunehmen. Die Einberufung der Fallkonferenz wird von dem Landeskriminalamt NRW veranlasst.

6. Verfahrensablauf bei den Polizeibehörden

a) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Im Landeskriminalamt NRW wird die Zentralstelle KURS NRW eingerichtet.

Sie soll insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Erfassen des relevanten Personenkreises
- Erfassen, Bündeln, Bewerten und Steuern der relevanten Informationen
- Koordinieren und Dokumentieren der polizeilichen Maßnahmen einschließlich entsprechender Rückmeldungen an die weiteren beteiligten Stellen.

Die Zentralstelle KURS NRW bewertet die Informationen und veranlasst gegebenenfalls sofort erforderliche Maßnahmen. Insbesondere übermittelt sie zeitgerecht die für die weitere Gefährdungsbewertung und zur Gefahrenabwehr erforderlichen Daten an die für die Entlassanschrift zuständige Kreispolizeibehörde.

Der Zentralstelle KURS NRW obliegt der länderübergreifende polizeiliche Informationsaustausch.

Die Zentralstelle KURS NRW berücksichtigt ihr selbst zugängliche Informationen aus polizeilichen Datensammlungen und erhebt auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 PolG NRW notwendige Informationen bei den Justizbehörden, Polizeibehörden und weiteren öffentlichen Stellen. Die Zentralstelle KURS NRW verarbeitet diese Daten nach Maßgabe des PolG NRW in Verbindung mit den Richtlinien über die Kriminalpolizeilichen Sammlungen. Daten, die der Zentralstelle KURS NRW ausschließlich für Zwecke von KURS NRW von anderen öffentlichen Stellen übermittelt worden sind, sind von dieser unverzüglich nach Beendigung der Führungsaufsicht zu löschen.

b) Kreispolizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden benennen dem Landeskriminalamt NRW, der Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanz einen KURS-Ansprechpartner nebst Vertretung.

Auf der Grundlage der von Landeskriminalamt NRW übermittelten ersten Informationen nimmt die Kreispolizeibehörde eine eigene umfassende Gefährdungsbewertung vor und entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Dabei stimmt sie sich - auch um dem wichtigen Aspekt der Resozialisierung Rechnung zu tragen - mit der Führungsaufsichtsstelle ab. Insbesondere kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Überprüfen der tatsächlichen Wohnsitznahme; Feststellen des ggf. vom Wohnsitz abweichenden Aufenthaltsortes; Überprüfen der Beachtung der melderechtlichen Bestimmungen
- Dokumentation des Wechsels des ständigen Wohn- und Aufenthaltsortes; ggf. Unterrichtung anderer Kreispolizeibehörden oder Landeskriminalämter von dem Wechsel des Wohnortes
- Erkenntnisgewinnung zum sozialen Umfeld und zur aktuellen Lebenssituation
- Vervollständigen und ggf. Aktualisieren der erkennungsdienstlichen Unterlagen (insbesondere Erstellung aktueller Lichtbilder) und der Unterlagen zur DNA-Analyse
- Gefährderansprachen
- Observation gemäß § 16 PolG NRW
- Kontaktaufnahme mit Führungsaufsichtsstelle
- Feststellen von Verstößen gegen Weisungen sowie Weitergabe dieser Erkenntnisse an Führungsaufsichtsstelle und ggf. forensische Ambulanz

- Prüfen und Durchführen weiterer Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie sonstiger Maßnahmen aufgrund von Ersuchen der Führungsaufsichtsstelle gemäß § 463a Abs. 1 StPO
- Prüfen und ggf. Durchführen von Maßnahmen des Opferschutzes: Aufklärungsgespräche mit potentiell gefährdeten Personen (Gefährdetenansprache); Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes gemäß PDV 129
- Unterrichten öffentlicher Stellen nach Maßgabe des § 28 PolG NRW
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen öffentlichen Stellen nach Maßgabe der §§ 28, 30 PolG NRW.

Die Kreispolizeibehörde dokumentiert ihre Maßnahmen und meldet diese dem Landeskriminalamt NRW.

Im Zuge der Gefährderansprache soll dem Betroffenen erneut mitgeteilt werden, dass er in KURS NRW geführt wird. Dabei soll ihm, soweit dies im Einzelfall angezeigt erscheint, der wesentliche Zweck dieser Konzeption erläutert werden.

Über Gefahren abwehrende Maßnahmen, die eine der Zielgruppe zuzurechnende Person unmittelbar betreffen (z. B. Gefährderansprachen), und wesentliche neue Erkenntnisse (z. B. Wohnsitzänderung, Zusammenleben mit einer mutmaßlich gefährdeten Person) unterrichtet die Kreispolizeibehörde die zuständige Führungsaufsichtsstelle unverzüglich. Gefährderansprachen stimmt die Kreispolizeibehörde in der Regel vorab mit der Führungsaufsichtsstelle ab.

Bei Wohnortwechsel einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person innerhalb Nordrhein-Westfalens informiert die Kreispolizeibehörde die für den neuen Wohnsitz zuständige Kreispolizeibehörde sowie das Landeskriminalamt NRW unverzüglich.

Sofern eine der Zielgruppe zuzurechnende Person ohne festen Wohnsitz aus dem Justizvollzug entlassen wird, ist zunächst die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk die gemäß § 463a Abs. 4 StPO zuständige Führungsaufsichtsstelle liegt. Diese Kreispolizeibehörde trifft die notwendigen Maßnahmen und dokumentiert sie. Sobald die Person einen festen Wohnsitz hat, informiert die zunächst zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich die für den Wohnort zuständige Kreispolizeibehörde, das Landeskriminalamt NRW, die Führungsaufsichtsstelle und die Vollstreckungsbehörde.

Die Kreispolizeibehörde informiert das Landeskriminalamt NRW rechtzeitig über die Durchführung der Fallkonferenz. Das Landeskriminalamt NRW stimmt sich mit der Kreispolizeibehörde über ihre Teilnahme ab.

7. Fallkonferenz

a)
Im Hinblick auf in Risikogruppe A erfasste Personen ist so früh wie möglich eine Fallkonferenz durchzuführen; das Landeskriminalamt NRW veranlasst deren Einberufung. Weitere Fallkonferenzen sind anlassbezogen durchzuführen. Die Prüfung und ggf. Einberufung obliegt allen beteiligten Stellen.

Bezüglich der in den Risikogruppen B und C erfassten Personen kann eine Fallkonferenz von den beteiligten Stellen jederzeit einberufen werden.

Sofern auf Grund der polizeilichen Einschätzung, der Erkenntnisse der Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanz eine Neubewertung der Rückfallgefahr einer Person erforderlich scheint, entscheidet hierüber ebenfalls eine Fallkonferenz.

b)

Als Beteiligte einer Fallkonferenz kommen in der Regel in Betracht:

- Polizei
- Führungsaufsichtsstelle / Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht)
- Justizvollzugsanstalt oder Einrichtung des Maßregelvollzuges
- forensische Ambulanz
- Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft beziehungsweise Jugendrichter als Vollstreckungsleiter)
- Strafvollstreckungskammer beziehungsweise Jugendrichter als Vollstreckungsleiter gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 JGG.

Es verbleibt bei den gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen. Bei den Erörterungen in der Fallkonferenz sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8.

Einbeziehung von Altfällen

a)

Die Führungsaufsichtsstelle prüft alle Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konzeption noch mindestens ein Jahr Führungsaufsichtsdauer verbleibt, daraufhin, ob sie die Voraussetzungen der Erfassung im Sinne des Abschnitts 2 erfüllen. Ist dies der Fall, begründet die Führungsaufsichtsstelle auf der Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse ihre vorläufige Einschätzung hinsichtlich der Einstufung der Person in eine der drei Risikogruppen in dem als Anlage 2 beigefügten Formblatt. Sie meldet die Person unter Verwendung der Anlage 2 unverzüglich dem Landeskriminalamt NRW und der Vollstreckungsbehörde sowie gegebenenfalls der forensischen Ambulanz.

Die Vollstreckungsbehörde übersendet dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich die in Abschnitt 5 a) (1) bis (3) bezeichneten Unterlagen, soweit diese erstellt worden sind.

Hat die Führungsaufsichtsstelle eine Einstufung in Risikogruppe A oder B angeregt, beruft das Landeskriminalamt NRW eine Fallkonferenz ein, auf der die Einstufung entsprechend dem in Abschnitt 3 d) beschriebenen Verfahren erfolgt und Maßnahmen abgestimmt werden.

Hat die Führungsaufsichtsstelle eine Einstufung in Risikogruppe C angeregt, erfasst das Landeskriminalamt NRW die Person ohne Durchführung einer Fallkonferenz in Risikogruppe C, es sei denn, eine beteiligte Stelle hält aus Gründen der Einstufung eine Fallkonferenz für erforderlich.

b)

Neubewertungen erfolgen nach dem in Abschnitt 3 d) beschriebenen Verfahren.

9.

Zusammenarbeit im Übrigen

Die in dieser Konzeption beschriebenen Meldeverpflichtungen und Meldewege lassen darüber hinaus bestehende Informationspflichten unberührt.

Auch bei Verurteilten, die nicht unmittelbar von dieser Konzeption erfasst sind, kann sich die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen im Einzelfall an den Grundsätzen dieses Konzepts orientieren.

10.

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung

a)

Datenübermittlung vom Justizvollzug zur Vollstreckungsbehörde

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlungen von den Justizvollzugsanstalten zur Vollstreckungsbehörde sind

- für den Erwachsenenstrafvollzug § 180 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 10 StVollzG,
- für die Sicherungsverwahrung § 130 StVollzG in Verbindung mit den vorbezeichneten Vorschriften und
- für den Jugendstrafvollzug § 99 Abs. 2 Buchstaben b) bis d), Abs. 4 Buchstabe a), Abs. 10 JStVollzG NRW.

b)

Datenübermittlung von der Maßregelvollzugseinrichtung zur Vollstreckungsbehörde

Aus dem Maßregelvollzug erfolgt die Datenübermittlung an die Vollstreckungsbehörden auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Buchstaben b) und c) MRVG NRW.

c)

Datenübermittlung von der Vollstreckungsbehörde zur Polizei

Die Übermittlung der Daten von der Staatsanwaltschaft an das Landeskriminalamt NRW erfolgt nach § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 PolG NRW. Die Datenübermittlung durch den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an das Landeskriminalamt NRW stützt sich auf § 2 JGG in Verbindung mit § 481 Abs. 1 Satz 2 StPO.

d)

Datenübermittlung von der Führungsaufsichtsstelle zur Polizei

Die Übermittlung von Informationen der Führungsaufsichtsstelle an die Polizei kann im Einzelfall ihre Grundlage in § 463a Abs. 1 StPO finden. Im Übrigen ergibt sich die Befugnis aus § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Buchstabe d) DSGVO NRW.

e)

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

Die wechselseitige Datenübermittlung zwischen dem Landeskriminalamt NRW und den Kreispolizeibehörden erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 PolG NRW.

f)

Datenübermittlung von der Polizei an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

Die Übermittlung von Daten durch die Polizei an öffentliche, ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen erfolgt gemäß § 28 PolG NRW.

11.

Evaluierung

Nach Ablauf von einem Jahr nach Aufnahme des Wirkbetriebs von KURS NRW soll ein Erfahrungsbericht zu den Verfahrensabläufen, zu Fallzahlen und zur justiziell-polizeilichen Zusammenarbeit nach dieser Konzeption verfasst werden.

Anlage 1

KURS Nordrhein-Westfalen	
Personaldaten	
Name:	Geburtsname:
Vorname(n):	Geburtsort:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsland:	
Meldung durch die Vollzugsbehörde	
<input type="checkbox"/> Erstmeldung Mindestens vier Monate vor der Entlassung Stand:	<input type="checkbox"/> Aktualisierung der Erstmeldung (nur Änderungen zur Erstmeldung eintragen) Grund: <input type="checkbox"/> Wegfall der Voraussetzungen (Strafaussetzung zur Bewährung) <input type="checkbox"/> Plötzliche Entlassung (Aufhebung Überhaftbefehl) <input type="checkbox"/> geänderter Entlasstermin/-anschrift <input type="checkbox"/> Veränderung der Risikobewertung <input type="checkbox"/> sonstiger Grund: Stand:
1	Beginn der stationären Unterbringung und Strafende Beginn der Unterbringung: Strafende nach Strafzeitberechnung: Entlassungstermin:
2	Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung Bezeichnung: Abteilung: Anschrift: Tel. Erreichbarkeiten: Fax: E-Mail-Anschrift:
3	Ansprechpartner/-in für die Personaldaten und das Risikoprofil Name: Funktion: Tel. Erreichbarkeit: Fax: E-Mail-Anschrift:

4	Rückfallgefährlichkeit Risikogruppe: A B C
5	Familienstand
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden Kinder: eigene (Anzahl/Geburtsjahre): des/der Partner/-in: (Anzahl/Geburtsjahre)
6	Wohnsitz vor Haftbeginn
	Straße: PLZ und Ort:
7	Wohnsitz nach der Entlassung
	<input type="checkbox"/> Wohnsitzmitteilung aktualisiert mit Stand vom <input type="checkbox"/> Entlassadresse noch unbekannt <input type="checkbox"/> alleine lebend <input type="checkbox"/> in Wohngemeinschaft lebend Straße: PLZ und Ort: <input type="checkbox"/> Besonderheiten (z.B. Wohnheim)
8	Telefonische Erreichbarkeit nach Entlassung
	Rufnummer:
9	Ausländerrechtliche Situation
	Ausländerbehörde: Status:

10	Sprachen

11	Deliktsrelevante Hinweise zu gefährdeten Personen und zum sozialen Empfangsraum

12	Hinweise für den Kontakt mit der Person

13	Einbindung in therapeutische Maßnahmen bzw. forensische Nachsorge nach der Entlassung

14	Maßgebliche Verurteilung
	Strafmaß: Einschlägiger Straftatbestand: Übrige Straftatbestände: Gericht: Urteil vom: Aktenzeichen: <input type="checkbox"/> Urteil ist beigefügt Vollstreckungsbehörde: Aktenzeichen der Vollstreckungsbehörde:

15	Weitere Verurteilungen während des laufenden Vollzuges
	<input type="checkbox"/> Vollstreckungsblatt beigefügt

16	Stand offener Verfahren, die den Vollzug verlängern können
	<input type="checkbox"/> Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt) <input type="checkbox"/> Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung <input type="checkbox"/> Sonstige Verfahren

17	Stand offener Verfahren, die den Vollzug verkürzen können
	<input type="checkbox"/> Strafaussetzung zur Bewährung (Verfahren anhängig oder wird angestrebt) <input type="checkbox"/> Sonstige Verfahren

18	Führungsaufsicht Empfehlungen für Weisungen

Anlagen:

- dem Justiz-/Maßregelvollzug zugrunde liegendes Urteil mit Gutachten
- Vollstreckungsblatt (VG 10)
- Stellungnahme gemäß § 57 StGB
- Stellungnahme gemäß § 68f StGB
- sonstige Stellungnahme der JVA / der Einrichtung des Maßregelvollzuges
- Prognosegutachten
- Führungsaufsichts Antrag der Vollstreckungsbehörde
- Sonstige Unterlagen (nachfolgend bezeichnen):

gez.

(Name/Amtsbezeichnung/Dienststelle)

Anlage 2

KURS Nordrhein-Westfalen	
- Retrograde Erfassung eines Altfalls -	
1	<p>Personendaten</p> <p>Name: Geburtsname: Vorname(n): Geburtsdatum: Geburtsort: Geburtsland: Staatsangehörigkeit: Sprache(n): Wohnanschrift (mit ggf. abweichender postalischer Anschrift):</p> <p>Telefon: Telefax: E-Mail: Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verlobt <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden</p> <p>Kinder: - eigene (Anzahl/Geburtsjahre): - des/der Partner/-in (Anzahl/Geburtsjahre):</p>
2	<p>Vorläufige Einstufung in Risikogruppe: A B C</p>
3	<p>Maßgebliche Verurteilung</p> <p>Gericht: Urteil vom: Aktenzeichen: Straftat(en): Strafmaß: Vollstreckungsbehörde: Aktenzeichen der Vollstreckungsbehörde:</p>
4	<p>Vollzugsdauer</p> <p>Beginn: Entlassungstermin:</p>
5	<p>Führungsaufsichtsstelle</p> <p>bei dem Landgericht: Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail:</p>

	Ansprechpartner/-in: Funktion: Telefon: Telefax: E-Mail:
--	--

6	Forensische Ambulanz
	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Ansprechpartner/-in: Funktion: Telefon: Telefax: E-Mail:

7	Bisherige Zusammenarbeit mit der Polizei
	Dienststelle: Ansprechpartner/-in: Funktion: Telefon: Telefax: E-Mail: Gegenstand der bisherigen Zusammenarbeit:

8	Angaben zur aktuellen Situation des Probanden
	Entwicklung seit der Entlassung:
	Kooperationsbereitschaft:
	Einhaltung der Weisungen:
	Informationen zum sozialen Umfeld:
	Therapiewilligkeit bzw. Angaben zu Therapiesituation bzw. –erfolg:

	Suchtmittelproblematik: Sonstiges:
--	---

9	Deliktsrelevante Hinweise zu gefährdeten Personen und zum sozialen Empfangsraum

10	Hinweise für den Kontakt mit der Person

Anlagen:

- Führungsaufsichtsbeschluss
- sonstige Unterlagen:

gez.

(Name/Amtsbezeichnung/Dienststelle)

**Nr. 3 Bekanntmachung des Versorgungswerks
der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung von Beitragssatz,
Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag
für das Jahr 2010**

Bekanntmachung vom 13. Januar 2010 - JMBl. NRW S. 76 -

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in NRW)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2009 (JMBl. NW Nr. 4 vom 15. Februar 2009, S. 40) wird bekanntgemacht:

1. Im Jahr 2010 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 19,9 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 5.500,00 EUR/Monat = 66.000,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.094,50 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (§ 30 Abs. 5) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,95 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 547,25 EUR/Monat.
3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 19,9 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,95 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).
4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2008 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),
 - b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.
6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,
 - a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2008, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,
 - b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a) nachweispflichtig.

7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43 und § 44) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	109,45 EUR	6/10	656,70 EUR
2/10	218,90 EUR	7/10	766,15 EUR
3/10	328,35 EUR	8/10	875,60 EUR
4/10	437,80 EUR	9/10	985,05 EUR
5/10	547,25 EUR	10/10	1.094,50 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).
9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 13/10 (= 1.422,85 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.
10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2009 ist auf 83,00 EUR festgesetzt.

Vossebürger
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 13.01.2010

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG**: Richterin Dr. Annette Siemes in Mönchengladbach.

Ruhestand:

Richter am AG – als weiterer Aufs. f. Richter – Hans Rudy in Mönchengladbach; OGVollz. - A 9 mit AZ - Heinz-Dieter Wingels in Kleve.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Ass./in Dr. Martin Alberring, Dr. Mine Reimnitz, Dr. Vera Schminke und Julia Schütze.

Ausgeschieden:

Richter Dimitrios Nastos auf eigenen Antrag.

Notarinnen/Notare

Entlassen aus dem Notaramt:

Notar Uwe Langenfurth in Dinslaken.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LG**: Richterin Astrid Meiler und Dr. Monika Schmiedeknecht in Bochum; z. **Richterin am AG**: Richterin Dr. Simone Krug in Höxter und Patricia Suttrop in Werl; z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Heinz Elwenholl in Essen; z. **Justizamtsrat**: Justizamtmann Achim Rose in Dortmund; z. **Justizamtmann**: Justizoberinspektor Patrick Kassing in Hamm, Jochen Diederich in Lemgo; z. **Justizinspektor**: Justizobersekretär Ralf Fortnagel in Detmold; z. **Justizamtsinspektor/in** - BesGr. A 9 m. AZ-: JAmtsinspektor/in Klaus Kuhn und Renate Schulz in Bielefeld, Birgit Kaeseberg in Bad Oeynhausen; z. **Justizamtsinspektor/in** : Justizhauptsekretär/in Elisabeth Kruse in Ahlen, Eberhard Bastert in Arnsberg, Doris Liedtke und Jörg Ulrich Müller in Bielefeld, Sybille Geiser, Gabriele Hartner und Heike Hildebrand in Bünde, Cornelia Richerseder in Herford, Ulrike Leismann in Ibbenbüren, Gudrun Grela, Werner Kemner und August Kösters in Münster, Josef Schöttmer in Lübbecke, Heinz Hermann Leismann in Tecklenburg, Gisela Linnemann in Unna, Petra Hagenkötter in Warendorf; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Elisabeth Held in Castrop-Rauxel, Karin Waßmann in Dortmund, Guido Bieder in Hamm, Susanne Schrödter in Lünen, Uwe Wienpahl in Unna; z. **Justizobersekretär**: Justizsekretär Bernd Heuser in Bocholt.

Versetzt:

Richterin am AG Dr. Hanne Zech aus Essen nach Weilheim i. OB.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Heinz Gerd Scheibe in Essen, Richter am LG Ulrich Gerke in Essen, Richter am AG Heiner Steinbrinck in Gelsenkirchen und Friedrich Friedhelm Beau in Lemgo.

Richterin/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Tim Borgers, Andreas Brunnert, Lukas Hempel, Julia Ostrowski, Elis Potthoff, Dr. Sandra Schmidt und Margarete Wolf.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt/in**: Staatsanwalt/in (Richter/in auf Probe) Gabriel Wais in Essen, Julia Dieckmann, Michael Haimerl, Torsten Lange, Anne Trosien u. Katja Wildschütz in Münster; zur Oberamtsanwältin: Amtsanwältin Ute Flug in Bochum.

Ausgeschieden:

Staatsanwalt (Richter auf Probe) Jörn Müller auf eigenen Antrag

Ruhestand:

EJHWachtm. - BesGr. A6 - Klaus-Dieter Schwemin in Paderborn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/ Assessorin: Maribel Andersson u. Jörg Schulte-Göbel.

Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte und Notarinnen/ Notare

Gelöscht:

Rudolf Jakobowski in Bochum, Anke Windfuhr in Münster, Karl-Heinz Griese in Recklinghausen, Hans-Jürgen Schmauch in Bochum, Gerhard Meckmann in Münster, Dr. h. c. Hans-Christoph Matthes in Bochum, Ulrich Noetzlin in Lüdenscheid, Werner Wömpener in Haltern am See, Friedrich-Wilhelm Felderhoff in Bochum, Werner Beier in Münster, Gernot Herber in Essen, Anne Fries in Essen, Richard Rausch in Bochum, Selda Alkas in Siegen, Dr. Mark A. Oelmüller in Essen, August Vordemberge in Gelsenkirchen, Klaus Giersiepen in Münster, Klaus Otten in Coesfeld, Wilhelm Rose in Beckum, Antje Freriks, LL.M. in Essen, Thomas Brügge-mann in Münster, Gerhard Volmer in Dorsten, Carola Schürholz in Drolshagen, Kirsten Materlik in Senden, Heidemarie Meyer in Bielefeld, Heike Hinschen in Bielefeld, Dr. Wolfgang Lepsien in Hamm, Dietrich Sohlenkamp in Schwerte, Gerhard Lang in Halle, Olga Merkel in Dortmund, Knut Jansen in Bad Salzuflen, Gunnar Molkow in Geseke, Gerd Michael Weinert in Iserlohn, Horst Kirchheim in Herten, Frank Lehnen in Borken, Thomas Jütte in Bochum, Dr. Ruth Büllesbach in Münster.

Verlegung des Amtssitzes:

Rechtsanwalt und Notar Achim Dahlmann von Ennepetal nach Gevelsberg.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **JOAmtsrat**: JAmtsrat Manfred Freund in Bergheim; z. **Justizamtfrau**: Justizoberin-spektorin Christa Geuer in Bonn; z. **Sozialamtmann**: Sozialoberinspektor Wolfgang Spanknebel in Köln.

Ruhestand:

Direktor des AG Helmut Wittkemper in Jülich, Richter am AG August Stuke in Brühl u. Justizoberamtsrat - BesGr. A 13 m. AZ. - Helge Fiedler in Euskirchen.

Staatsanwaltschaften:

Ruhestand:

Staatsanwalt Herbert Panzer in Köln.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Richter am FG:** Richter Dr. Reimer Stalbold in Münster.

Richter auf Probe

Ernannt:

Regierungsrat Dr. Michael Hennigfeld in Köln.

Ruhestand:

Richter am FG Rainer Korte in Düsseldorf.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Sozialamtfrau:** Sozialoberinspektorin Gisela Egerding in Aachen; z. **Regierungsoberinspektor:** Regierungsinspektor Bernhard Zdrenka in Aachen u. Torsten Schulze in Bochum; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in:** Justizvollzugshauptsekretär/in Arno Dahlmanns, Lothar Hell, Rolf Werner Meder, Dieter Mertens, Markus Robertz u. Margit Völtz in Aachen, Karl-Heinz Hillebrand in Hövelhof, Klaus-Dieter Friederich in Moers-Kapellen; z. **Justizvollzugshauptsekretär:** Justizvollzugsoberssekretär Kai Woelke in Hövelhof, Oliver Torsten Dullen in Moers-Kapellen; z. **Betriebsinspektor:** Hauptwerkmeister Bruno Koch in Hövelhof.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Herbert Nadolny in Bielefeld-Brackwede, Justizvollzugshauptsekretär Martin Koch in Hamm.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen um folgende Stellen entgegengesehen:

- | | |
|---|---|
| 1 | Vorsitzende/r Richter/in am LG (R 2) in Hagen |
| 1 | Direktor/in bei dem AG (R 1 m. AZ.) in Monschau |

- 1 Richter/in am FG in Münster
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.
Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das JMBl. NRW vom 15. Dezember 2005 Bezug genommen.
- 1 Richter/in am FG in Köln
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.
Wegen der Einstellungs Voraussetzungen wird auf das JMBl. NRW vom 15. Dezember 2005 Bezug genommen.
- 1 Oberstaatsanwalt/-anwältin b. d. StA in Bonn
- 1 Richter/in am AG in Duisburg
- 1 Richter/in am AG in Hagen
- 1 Richter/in am ArbG Bielefeld
- 1 Staatsanwalt/-anwältin in Paderborn
- 1 Leitende/r Regierungsdirektor/in (A 16) - Leiter/in d. Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen
- das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-rätin – Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. – im LG-Bez. Duisburg
- mehrere Justizoberinspektor/in – fliegend – Rechtspfleger/in, d. Aufgaben innerhalb oder außerhalb des Sonderschlüssels wahrn. - im OLG-Bez. Düsseldorf
- 1 o. mehrere Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes in dem LG-Bezirk Bielefeld mit noch näher zu bestimmendem Dienstsitz.

Es handelt sich um **befristet** zu besetzende Stellen für Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes im **Beschäftigtenverhältnis** (Entgeltgruppe 10 TV-L). Einstellungs Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung.
Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (handschriftlich geschriebener Lebenslauf, Studiumsabschluss, Zeugnisablichtungen, Tätigkeitsnachweise) bis zum **15.02.2010** an den Präsidenten des Landgerichts Bielefeld zu richten.
- mehrere Obergerichtsvollzieher/in (A 9 m. AZ) – fliegend – im OLG-Bez. Düsseldorf
- 1 o. mehrere Justizvollstreckungshauptsekretär/in – fliegend – im OLG-Bez. Düsseldorf
- 1 Betriebsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Leiter/in d. Schreinerei - b. d. JVA Rheinbach - das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Rheinbach angefordert werden –
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Küchenleiter/in – b. d. JVA Werl
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Kammerleiter/in – b. d. JVA Werl

- | | |
|---------|--|
| 1 | Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Fahrdienstleiter/in – b. d. JVA Werl |
| 1 | Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) – Bereichsleiter/in – b. d. JVA Werl |
| mehrere | Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Werl |
| mehrere | Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Werl |
| 1 | Betriebsinspektor/in b. d. JVA Rheinbach |
| 2 | Hauptwerkmeister/in b. d. JVA Rheinbach |

Geschäftsleiter/in b. d. VG Gelsenkirchen:

Bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist der Dienstposten des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 BBesO (höherer Dienst/ Aufstiegsbeamte) zugeordnet.

Bewerben können sich von den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes sowie alle Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO oder A 14 BBesO (höherer Dienst/Aufstiegsbeamte) übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

Verwaltungsleiter/in b. d. JVA Aachen

Bei der JVA Aachen ist der Dienstposten f. d. Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 13 gehobener Dienst bis A 14 höherer Dienst BBes0 zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium NRW angefordert werden.

Gruppenleiter/in des Ambulanten Sozialen Dienstes

Bei dem Landgericht Bochum ist demnächst ein Dienstposten eines/einer Gruppenleiters/Gruppenleiterin des Ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion ist derzeit den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 BBesO zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen/Beamten des gehobenen Sozialdienstes im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Rechtspfleger/in im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf

Im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf ist sofort die Stelle einer Rechtspflegerin/eines Rechtspflegers (Besoldungsgruppe A 9) zu besetzen. Als Einsatzorte kommen die Arbeitsgerichte Düsseldorf und Wuppertal in Betracht. Bewerbungen sind an den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zu richten.

Rücknahmen

Die Ausschreibung einer Stelle f. e. SozAmtmann/-frau (JMBl. NRW Nr. 23 vom 1. Dezember 2009) wird hiermit zurückgenommen.